Bundesgesetzblatt

857

Teil II

Z 1998 A

1964	Ausgegeben zu Bonn am 5. August 1964	Nr. 36

Inhalt

Gesetz zum Ratsbeschluß der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) vom 18. Dezember 1962 über die Annahme von Grundnormen für den Strahlenschutz

Vom 29. Juli 1964

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Paris am 18. Dezember 1962 vom Rat der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung gefaßten Beschluß über die Annahme von Grundnormen für den Strahlenschutz wird zugestimmt. Der Beschluß wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Beschluß für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 29. Juli 1964

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister
für wissenschaftliche Forschung
Hans Lenz

Beschluß umseitig